Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 115 Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln

Köln, 15. Juli 2022

Die in dem Bereich des Erzbistums Köln tätigen Orgelsachverständigen erbringen ihre Leistungen aufgrund und nach Maßgabe der Organisationsverfügung „Orgelsachverständige" vom 1. Januar 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 3). Für die Glockensachverständigen gilt die Regelung „Tätigkeit der amtlich bestellten Glockensachverständigen im Erzbistum Köln" vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 4). Die Honorierung der vorgenannten Sachverständigen richtet sich nach folgender Gebührenordnung:

1.0 Honorare

1.1 Beratungen	55,00 Euro / Stunde
1.2 Ortstermine mit Beteiligten nach Sachverständigenordnung	55,00 Euro / Stunde
1.3 Schriftliches Gutachten (Zustand, Bestand, vorzunehmende Arbeiten)	210,00 Euro (Festgebühr)
1.4 Erstellung der Disposition	110,00 Euro (Festgebühr)
1.5 Ausschreibungsvorbereitung und Prüfung mit Vergabevorschlag, je Angebot	65,00 Euro (Festgebühr)
1.6 Ausführungsüberwachung und Abnahmevorbereitung	55,00 Euro / Stunde
1.7 Schriftliche Abnahmeempfehlung	110,00 Euro (Festgebühr)
1.8 Überprüfung von Pflegeverträgen	20,00 Euro (Festgebühr)

2.0 Nebenkosten

2.1 Auslagen (Telefon, Porto, Kopien)	auf Nachweis
2.2 Fahrtkosten	
– öffentliche Verkehrsmittel	auf Nachweis, bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse
– Privat-PKW	in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze
2.3 Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt)	27,50 Euro / Stunde
2.4 Teilnahme an Fachseminaren	Kostenerstattung bei genehmigter Teilnahme nach Maßgabe der Ordnung für die Bediensteten des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln

Die Honorierung schließt anfallende Versicherungsbeträge der Sachverständigen im Rahmen einer dem Auftragswert angemessenen Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ein. Eine Unfallversicherung wird seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates sichergestellt.

Die Sachverständigen haben die Honorare und Gebühren ordnungsgemäß zu versteuern.
Honorare für Konzerte oder Führungen der Sachverständigen fallen nicht unter diese Gebührenordnung.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14. Juli 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 104, S. 106 f.) außer Kraft.